

## **Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Änderung der Geschäftsordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 1. März 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 4 S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs 2 wird gestrichen und Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 2 (neu).

2. § 15 Abs. 2 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Absatz 1 findet auf Wahlen und die Verabschiedung von Berufungslisten keine Anwendung.“

3. § 18 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für das Verfahren in den beschließenden Ausschüssen und Kommissionen gelten neben dieser Geschäftsordnung die §§ 2a, 13a, 13b und 16a der Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld in der Fassung vom 1. August 2022 entsprechend.“

### **Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese Ordnung zur Änderung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 6. Juli 2022.

Bielefeld, den 1. Oktober 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer